MARKTGEMEINDE
BREITENAU AM HOCHLANTSCH
St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
www.breitenau-hochlantsch.at e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at www.almenland.at

Breitenau a.H., 25. September 2026
GZ.: 363

V E R O R D N U N G

des Gemeinderats der Marktgemeinde Breitenau a.H. vom 23. Juni 2022

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2021 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, folgendes verordnet:

§ 1 Pflege von Grundstücken

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken und Böschungen im gesamten Gemeindegebiet, werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge, Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbilds verpflichtet, ihr Grundstück mindestens zweimal jährlich zu mähen, zu schlegeln oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann.

Dies muss mindestens zweimal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni und spätestens bis zum 31. August durchgeführt werden.

Anfallendes Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetztes 2019, LGBl. Nr. 88 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung des im § 1 nominierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101 c Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstraße von bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2020 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Ing. Alexander Lehofer)